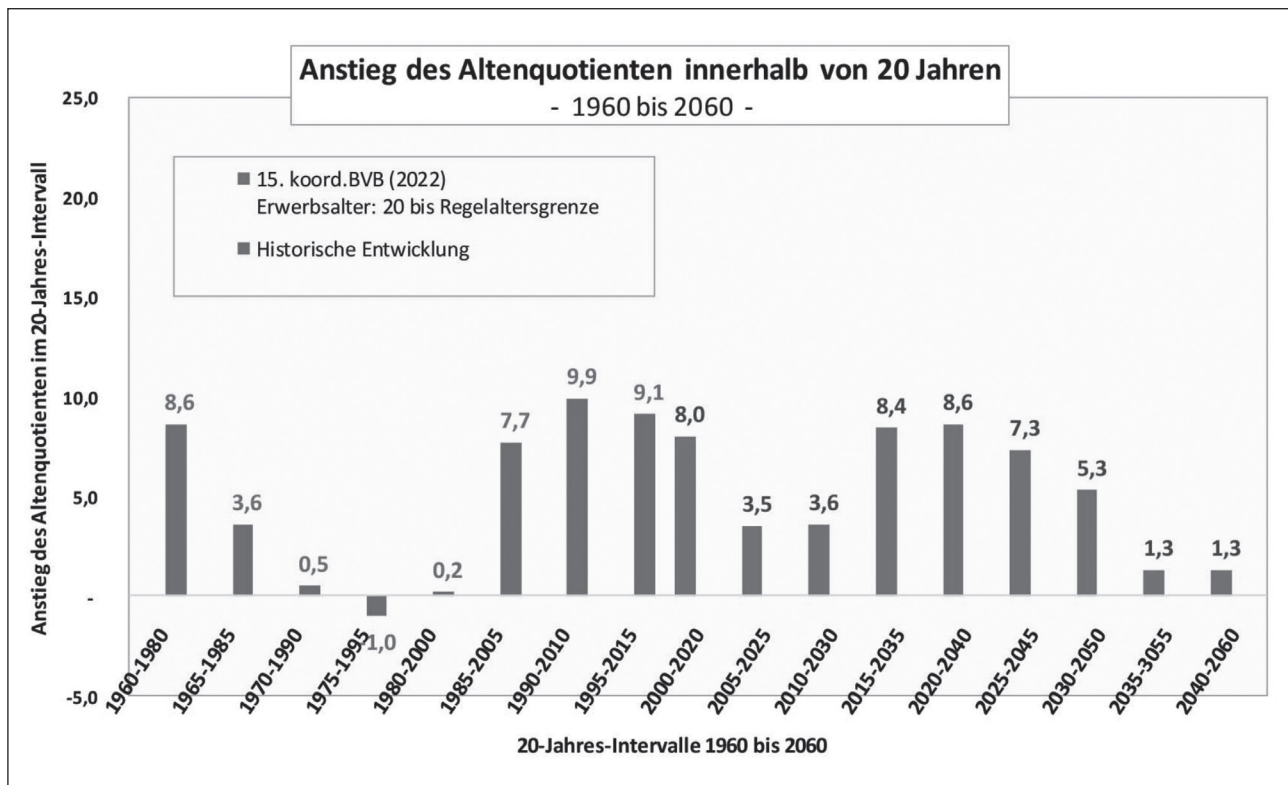


Abbildung 3: Anstieg des Altenquotienten innerhalb von 20 Jahren – 1960 bis 2060 –



dinierten Bevölkerungsvorausberechnung zeigen aber, dass wir eine vergleichbare demographische Herausforderung in der Vergangenheit bereits bewältigt haben – und das, ohne dass der Beitragssatz der RV unakzeptabel gestiegen wäre oder die Renten gekürzt worden wären. Deshalb liegt es nahe zu prüfen, welche Maßnahmen dazu beigetragen haben, das zu erreichen, ob sie – ggf. in modifizierter Form – wiederholbar sind oder ob andere Ansätze gefunden werden müssen.

Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Anpassung der RV an den Anstieg der demographischen Belastung erscheinen jedenfalls aktuell grundsätzlich nicht schlechter als in der Vergangenheit. Denn auch das hat die Vergangenheit gezeigt: Der entscheidende Faktor für ein finanzierbares und leistungsstarkes umlagefinanziertes Alterssicherungssystem ist immer der Arbeitsmarkt – und der dürfte in Zeiten von Arbeitskräftemangel deutlich aufnahmefähiger sein als in den Zeiten hoher Arbeitslosigkeit, wie etwa in den neunziger Jahren.

(RVaktuell 2/2023)

Dr. Reinhold Thiede ist Leiter der Abt. GQ 0600 – Forschung, Entwicklung, Stat. der Deutschen Rentenversicherung Bund.



Dr. Friedmar Fischer, Wiernsheim

Diskurs zu den Zuschlagsverfahren in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

In Ergänzung zur zahlreichen eher juristisch motivierten, *begründenden* Literatur des Streits um die Notwendigkeit der Neuordnung der Zusatzversorgung liegt der Schwerpunkt dieses Artikels auf einem *erklärenden* Diskurs, der verschiedene Aspekte im Fortgang der Neuordnung der Zusatzversorgung nach dem Piloturteil¹ aus 2007 des Bundesgerichtshofs (BGH) systematisch anspricht. Das Nebeneinander unterschiedlicher Positionen zu beleuchten, kritische Meinungen und Ansätze zusammenzubringen und zu bewerten, bringt Einsichten, Erkenntnisgewinn und einen Lernfortschritt.² Das wird mit drei wesentlichen Aspekten transparent gemacht: Betrachtung der Übergangsregelungen (die rentenfernen Startgutschriften) als vernetztes System; Auswirkungen des flexiblen jährlichen Anteilssatzes zwischen 2,25 Prozent und maximal 2,5 Prozent auf das System Startgutschrift; Einordnung/Hintergründe zur fiktiven gesetzlichen Näherungsrente im System Startgutschrift.

¹ BGH, Urteil vom 14.11.2007 – IV ZR 74/06 –, BetrAV 2008 S. 203.

² Probleme kann man niemals mit derselben Denkweise lösen, durch die sie entstanden sind (*Albert Einstein*).

I. Skizzierung der Übergangsschritte zur neuen Zusatzversorgung

Das seit 1.1.1967 geltende Gesamtversorgungssystem (das „Betriebsrentensystem des öffentlichen Dienstes“) musste mit Ablauf des 31.12.2001 geschlossen werden, da der § 18 BetrAVG i.d.F. vom 19.12.1974 vom Bundesverfassungsrecht (BVerfG) in mehreren Verfahren³ für verfassungswidrig erklärt worden war. Hintergrund war insbesondere eine Entscheidung des BVerfG, in der die fehlende Dynamik der früheren Mindestversorgungsrente und die gegen das Gleichheitsgebot verstoßende frühere Halbanrechnung der Vordienstzeiten beanstandet wurde, mit der Folge, dass die Satzung der Zusatzversorgungskasse VBL teilweise verfassungswidrig gewesen wäre.⁴ § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. legt nun fest, dass jedes Jahr der Pflichtversicherung 2,25 Prozent zu gewähren sind. Die Vollversorgung (d.h. 91,75 Prozent eines fiktiven Netto) wird also nach 44,44 (100/2,25) Jahren erreicht. Die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes entwickelten im Altersvorsorgetarifvertrag (ATV)⁵ ein beitragsorientiertes Betriebsrentensystem auf der Grundlage eines Punktemodells. Bis dahin bereits erworbene Anwartschaften wurden als Startgutschriften in das neue Modell übertragen. Dies geschah für rentennahe und rentenferne Versicherte nach unterschiedlichen Regelungen. Die Zusatzrente der rentenfernen Versicherten, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wird seitdem in einem mehrstufigen Verfahren berechnet (§ 78 Abs. 1 und 2, § 79 Abs. 1 Satz 1

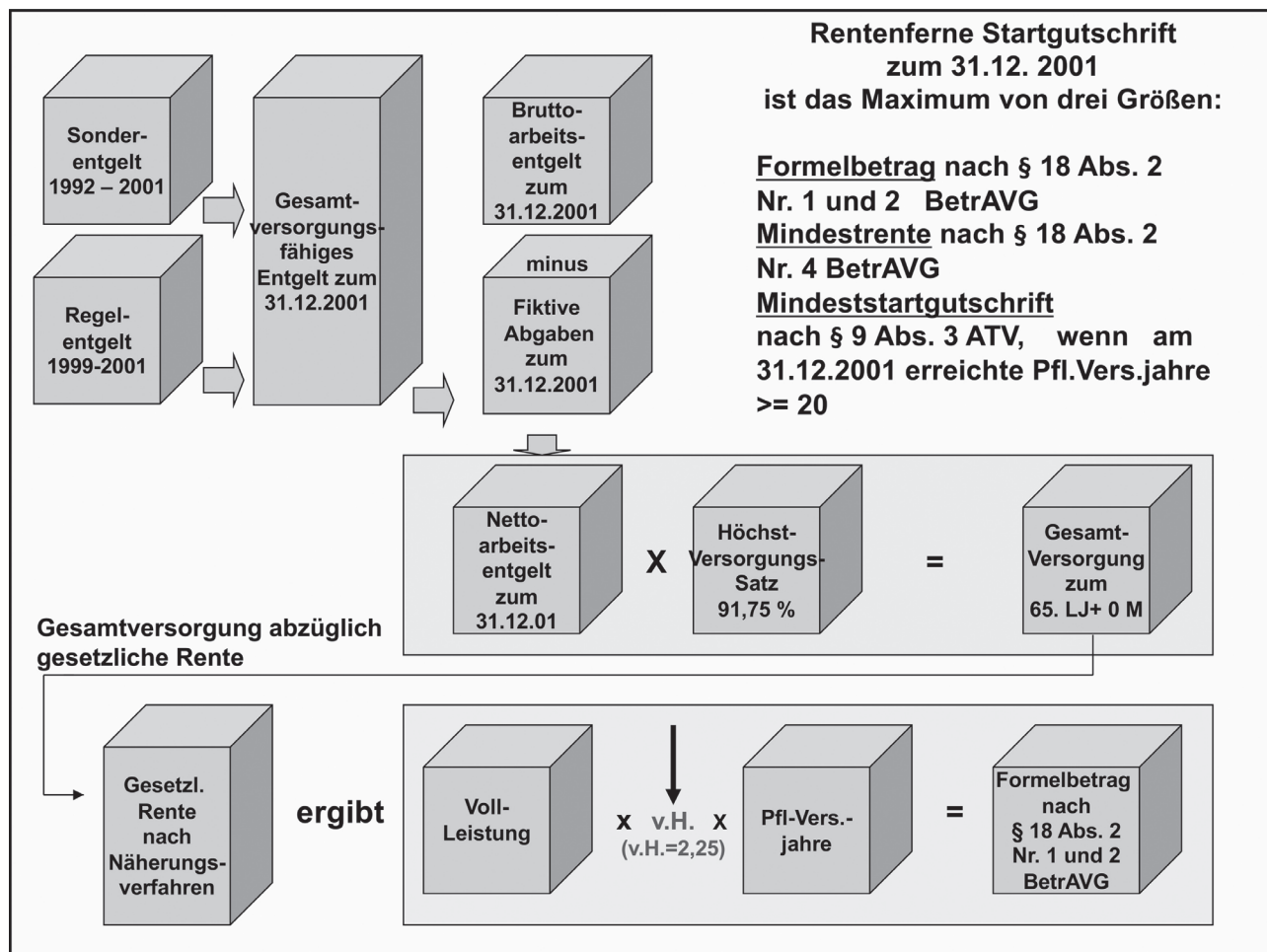
VBLS n.F. i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.). Dabei wirkt sich auch eine fiktive gesetzliche Rente aus, die nicht individuell bestimmt, sondern in einem Näherungsverfahren berechnet wird, das pauschal von 45 Versicherungsjahren ausgeht.

Der BGH⁶ erklärte in seinem Leitsatz im Jahr 2007 zwar das Punktemodell ab 2002 für verfassungskonform, beanstandete jedoch die Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge, weil Personen mit ausbildungsbedingtem spätem Dienst Eintritt unangemessen benachteiligt würden und erklärte die Regelung für unverbindlich. Zur Rechtmäßigkeit des Näherungsverfahrens äußerte er sich aber nicht abschließend. Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes einigten sich im Mai 2011 darauf, ergänzend ein zweites Berechnungsverfahren einzuführen, das in § 79 Abs. 1a VBLS n.F. übernommen wurde. Der BGH⁷ entschied 2016 jedoch, dass weiterhin eine mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbare Ungleichbehandlung der Anwartschaften der rentenfernen Jahrgänge bestehe, da die Gruppe der rentenfernen Versicherten, die vor dem vollendeten 25. Lebensjahr in die Pflichtversicherung eintraten, von einem Zuschlag zu ihrer bisherigen Startgutschrift kategorisch ausgeschlossen würden. Die Tarifvertragsparteien verständigten sich im Juni 2017 auf eine weitere Modifikation zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte.⁸ Bisher erhielt jeder rentenferne Versicherte pro Jahr der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung einen festen Anteil von fixen 2,25 Prozent der für ihn ermittelten höchstmöglichen Voll-Leistung

3 BVerfG, Beschluss vom 15.7.1998 – 1 BvR 1554/89 u.a. –, BetrAV 1999 S. 27.
4 BVerfG, Beschluss vom 22.3.1996 – 1 BvR 1136/96 –, NJW 2000 S. 3341.
5 Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) vom 1.3.2002 und spätere Ergänzungen.

6 BGH, a.a.O. (Fn. 1).
7 BGH, Urteil vom 9.3.2016 – IV ZR 9/15 –, BetrAV 2016 S. 250.
8 Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 8.6.2017 zum ATV.

Abbildung 1: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2017)



VL (= 91,75 Prozent eines fiktiven Nettoentgelts minus der gesetzlichen Näherungsrente zum 65. Lebensjahr, d.h. 91,75 Prozent einer Nettogesamtversorgung minus Näherungsrente). Nach der Neuregelung der Tarifparteien im Juni 2017 steigt der jährliche Anteilssatz in Abhängigkeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis auf maximal 2,5 Prozent pro Jahr. Die Zusatzversorgungskassen übernahmen später diese Neuregelung in ihre jeweiligen Satzungen, so auch die VBL im März 2018 in § 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8 VBLS n.F.

Der BGH⁹ entschied im September 2023, dass die Bestimmungen der Übergangsregelungen nun verfassungskonform und somit wirksam seien. Der BGH verneinte einen Gleichheitsverstoß *einerseits* durch die ausschließliche Anwendung der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente zum 65. Lebensjahr, *andererseits* durch den Ausschluss eines Zuschlags zur Startgutschrift für Versicherte, die vor ihrem 21. Lebensjahr (genauer 20,56 (= 65 – 44,44)) in die Pflichtversicherung eintraten.

II. Die Übergangsregelung Startgutschrift als System

Der fixe jährliche Anteilssatz aus der Übergangsregelung von 2001 von 2,25 Prozent p.a. für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung der Zusatzversorgung wird 2017 ersetzt durch einen variablen jährlichen Anteilssatz von 2,25 Prozent bis maximal 2,5 Prozent in Abhängigkeit von den bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren. Erste Ansätze für ein Modell mit variablem jährlichen Anteilssatz sind bereits in Kapitel 3.3 eines Standpunktes vom 20.12.2010 erkennbar.¹⁰ Anfang September 2015 wird ein entworfenes Modell mit variablem Anteilssatz in einem Aufsatz ausführlich erläutert.¹¹

Die sequenziell abzuarbeitenden Vorschriften der Startgutschriftregelungen von 2001 und 2017 lassen sich wie in Abbildung 1 (s. S. 550) visualisieren.

Die rentenferne Startgutschrift kann man aber durchaus auch als vernetztes System (siehe Abbildung 2) begreifen, das wegen fehlender Logik bzw. Systematik sowie wegen inhaltlicher und juristischer Verwerfungen in jahrelange Kritik geraten ist.

Verlässt man den „linearen“ sequenziellen Denkpfad mit isolierten und einseitig fokussierten Betrachtungsweisen, erschließt sich ein neuer Blickwinkel auf die Problematik der Übergangsregelungen der rentenfernen Startgutschrift (STG) als „vernetztes kompliziertes/komplexes System“ mit *alten* (aus der Gesamtversorgung stammenden Teilen) und *neuen* Systemparametern. Es wird erkennbar, wie Variationen gewisser Stellschrauben auf das Endergebnis (die Startgutschrift) des Systems wirken. Nur aus einem Verständnis des verzwickten Wirkungsgefüges des Systems „Startgutschrift“ ließen/lassen sich die grundlegenden Systemfehler der Übergangsregelung zum 31.12.2001 und der ersten Neuordnung vom 30.5.2011 systematisch und quantitativ belegen und vor Gericht für die klagenden rentenfernen Versicherten auch erfolgreich einbringen.^{12,13,14,15}

9 BGH, Urteil vom 20.9.2023 – IV ZR 120/22 (Vorinstanzen: LG Karlsruhe vom 29.5.2020, 6 O 184/19; OLG Karlsruhe vom 17.3.2022, 12 U 106/20) –, vgl. PM BetrAV 7/2023 S. 592.

10 http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Vorsicht_Falle_Vergleichsmodell_TdL.pdf.

11 Wagner/Fischer, Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte, NZS 2015 S. 641.

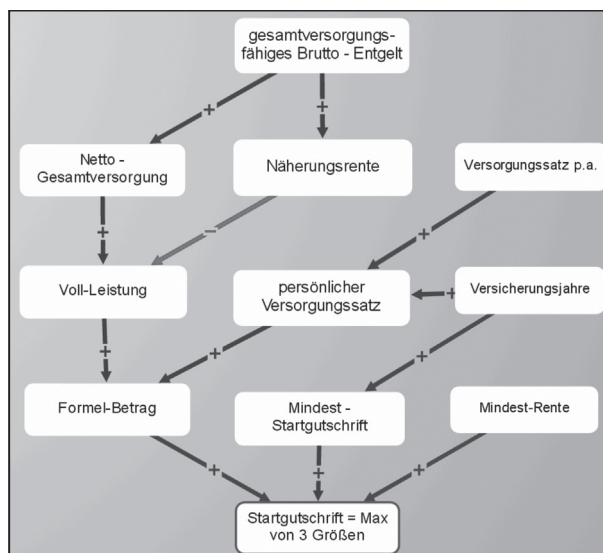
12 http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemverstaendnisaspekte_STG.pdf, Oktober 2018.

13 http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf, November 2012.

14 Wagner/Fischer, a.a.O. (Fn. 11).

15 http://www.startgutschriften-arge.de/11/RV_2017-06_Fischer.pdf, November 2017.

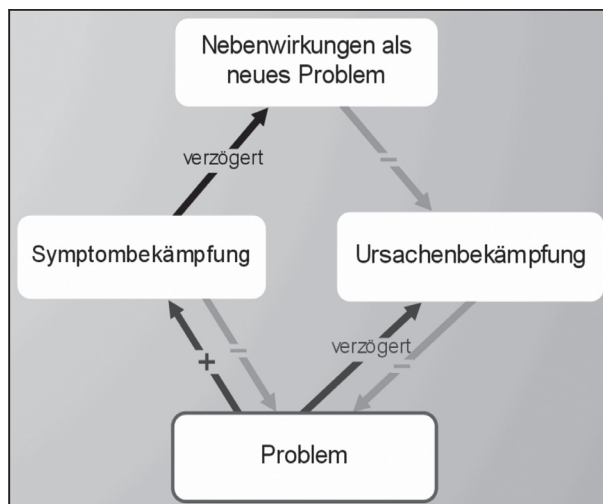
Abbildung 2: Rentenferne Startgutschrift als System



Die Begrenzung des Systems „rentenferne Startgutschrift“ (kurz: das STG-System) ist gegeben durch das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in alter und neuer Fassung bzw. durch den Altersvorsorgetarifvertrag ATV der Tarifparteien. Darauf bauen die Satzungen der Zusatzversorgungskassen (ZVKs) auf. Die Einschätzungen/Prognosen der ZVKs (z.B. der VBL) nahmen/nehmen aber durchaus auch Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess und die Tarifgespräche zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Die vorwiegende Kostenorientierung der Tarifparteien im Hinblick auf die Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes verursachte mehrere Male erhebliche Störungen in der systematischen und juristischen „Mechanik“ der Startgutschrift, sodass die höchsten deutschen Gerichte einen „Rückruf“ der verfassungswidrigen Regelungen 2007 und 2016 erzwangen und von den Tarifparteien jeweils eine „Nachbesserung“ forderten.

Das Plus-Zeichen (+) in den Abbildungen 2 und 3 bedeutet in Pfeilrichtung eine Verstärkung, d.h. z.B. eine Erhöhung des Versorgungssatzes p.a. (fest oder variabel) führt zu einer Erhöhung des persönlich „erdierten“ Versorgungssatzes. Das Minus-Zeichen (-) bedeutet in Pfeilrichtung eine Verminderung, d.h. z.B., die Voll-Leistung (als Differenz von Nettogesamtversorgung und Näherungsrente) vermindert sich bei einer Erhöhung der Näherungsrente.

Abbildung 3: System-Archetyp „Problemverschiebung“



Je nach Fokussetzung gilt:

Der <Formelbetrag> (= Voll-Leistung x pers. Versorgungssatz) ist zwar abhängig von einer ganzen Reihe von Systemgrößen, jedoch nicht von der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. bzw. der Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV.

Die <Voll-Leistung>, die von der Netto-Gesamtversorgung und der Näherungsrente bestimmt wird, wirkt auf den Formelbetrag.

Der <persönlich „erdiente“ Versorgungssatz> und die Größen <Mindestrente> und <Mindeststartgutschrift> beeinflussen die Größe <Voll-Leistung> nicht. Der <persönlich „erdiente“ Versorgungsprozentsatz> ist bedingt durch den satzungsgemäßen jährlichen Anteilssatz und die Anzahl der bis zum 31.12.2001 mit Beiträgen belegten Pflichtversicherungsjahre.

Es erscheint so, dass die Akteure der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes dem System-Archetyp¹⁶ der „Problemverschiebung“ folgten. Ein Problem (die rentenferne Startgutschrift) wurde erschaffen, jedoch dann nur an Fehler-Symptomen gearbeitet; mit Zeitverzögerung wurden daraus neue Probleme (z.B. die Tarifeinigung vom 30.5.2011) geschaffen, die wiederum die Ursachen/Defizite der Übergangsregelung (rentenferne Startgutschrift) nicht bekämpften; stattdessen wäre (wenn auch zeitverzögert) ein grundsätzliches Nachdenken über die Rechenvorschriften der rentenfernen Startgutschrift möglich und nötig gewesen. Die Ursache der Probleme mit der rentenfernen Startgutschrift liegt in der Konstruktion des § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.¹⁷

Die erste höchstrichterliche Kritik des BGH stellte 2007 fest, dass gleichheitswidrig Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten durch die „Stellschraube“ der Neuordnung in § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG n.F. mit einem jährlichen Anteilssatz von 2,25% gar nicht die höchstmögliche Nettoversorgung bis zum 65. Lebensjahr erreichen konnten (Beispiel: Eintritt in eine ZVK mit 26 Jahren bedeutet maximal $65 - 26 = 39$ erreichbare ZVK-Jahre; $39 \times 2,25$ Prozent p.a. = 87,75 Prozent des fiktiven Netto und das ist kleiner als 91,75 Prozent des fiktiven Netto).

Der BGH wies 2016 im zweiten Piloturteil kritisch darauf hin, dass gleichheitswidrig ganze Gruppen von Versicherten durch die erzwungene erste „Reparatur des Systems“ von 2011 immer noch von einem Zuschlag ausgeschlossen wurden, da rechtlich unzulässig und völlig unsystematisch aus reinen Kostengesichtspunkten die Stellschrauben der Außengrenzen des Systems „rentenferne Startgutschrift“ vermengt wurden (*individuelle* Stellschrauben nach § 2 BetrAVG n.F. und *pauschale* Stellschrauben nach § 18 BetrAVG n.F. unter willkürlichem Abzug von 7,5 Prozentpunkten) und damit das System Startgutschrift ins Wanken brachten.

Die zweite Neuordnung der Tarifparteien vom 8.6.2017 verlässt die obsoleete Regelung von 2011. Die Tarifparteien drehten nun an der Stellschraube <Versorgungssatz p.a.> und ermöglichten einen variablen Versorgungsanteilssatz zwischen 2,25 Prozent p.a. und maximal 2,5 Prozent p.a. in Abhängigkeit von den bis zum 65. Lebensjahr theoretisch erreichbaren Pflichtversicherungsjahren in einer ZVK unter Beibehaltung aller anderen Systemparameter.

1. Für welche Versicherte wirken sich die Zuschläge zur Startgutschrift aus?

Die Enttäuschung für viele rentenferne Versicherte war groß, denn trotz der neuen Regelung der Tarifparteien aus 2017 erhielten sie keinen Zuschlag zu ihrer Startgutschrift. Sie hatten nicht bedacht, dass sich die Neuordnung aus 2017 nur auf den Formelbetrag (Voll-Leistung x persönlicher Versorgungssatz) nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. auswirkt. Wird die Startgutschrift als Maximum von drei Größen gar nicht durch den Formelbetrag, sondern durch die Mindestrente nach Beiträgen § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. oder durch die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 2 ATV bestimmt, ändert sich nichts. Aber auch für früh (vor dem 21. Lebensjahr; genauer $20,56 = 65 - 44,44$) in die Pflichtversicherung eingetretene Versicherte, deren Startgutschrift durch den Formelbetrag bestimmt wurde, gab es keinen Zuschlag, denn sie konnten die Vollversorgung erreichen, da ihre Zeit der Pflichtversicherung mehr als 44,44 Jahre betrug.

Die Neuregelung der Tarifparteien aus 2017 korrigiert mit der Wahl eines variablen Anteilssatzes p.a. von 2,25 Prozent bis 2,5 Prozent also genau nur den vom BGH in 2007 kritisierten Mangel, dass bestimmte Versichertengruppen 91,75 Prozent ihres fiktiven Netto (die Vollversorgung) gar nicht erreichen konnten.

2. Welche Größen dominieren bei alten und neuen Startgutschriften (STG)?

a) Prägung durch Steuerklasse, Höhe des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gVE)

Die Tarifparteien und die Gerichte haben sich bei der Darstellung und Bewertung der rentenfernen Startgutschrift vor allem auf Versicherte konzentriert, die am 31.12.2001 die fiktive Steuerklasse III/0 hatten. Ab einem gVE von 2.000 € aufwärts wurde deren Startgutschrift vorwiegend durch den Formelbetrag bestimmt. Damit wurde jedoch eine Gegenüberstellung von Ergebnissen der Startgutschriften bei der fiktiven Steuerklasse I/0 (zum Umstellungszeitpunkt alleinstehend) bzw. III/0 (verheiratet) vermieden.

Legende zu den Tabellen 1 und 2:

m:	Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre
F-STG:	Formelbetrag
M-Rente	Mindestrente
M-STG	Mindeststartgutschrift
STG alt AL:	bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die hellgrauen hintergrund-gefärbten Beiträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente dunkelgrau hintergrund-gefärbt mit Zahlen in Fettdruck)
STG alt VH:	bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne (als Formelbetrag dunkelgrau hintergrund-gefärbt)
STG neu VH:	neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung (als Formelbetrag dunkelgrau hintergrund-gefärbt)

¹⁶ Senge, Die fünfte Disziplin – Kunst und Praxis der lernenden Organisation, 2008.

¹⁷ Fischer, BetrAV 2019 S. 27.

Tabelle 1: Wer (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmt die STG? Teil 1

		1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
m	EAlter	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH
38	16	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	409,09 €	409,09 €	279,68 €	279,68 €	418,63 €	418,63 €
37	17	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	398,33 €	398,33 €	272,32 €	272,32 €	407,61 €	407,61 €
36	18	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	387,56 €	387,56 €	264,96 €	264,96 €	396,59 €	396,59 €
35	19	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	376,79 €	376,79 €	257,60 €	257,60 €	385,58 €	385,58 €
34	20	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	366,03 €	366,03 €	250,24 €	250,24 €	374,56 €	374,56 €
33	21	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	355,26 €	358,85 €	242,88 €	242,88 €	363,55 €	367,21 €
32	22	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	344,50 €	356,07 €	235,52 €	235,52 €	352,53 €	364,37 €
31	23	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	333,73 €	353,15 €	228,16 €	228,16 €	341,51 €	361,38 €
30	24	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	322,97 €	350,09 €	220,80 €	220,80 €	330,50 €	358,26 €
29	25	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	312,20 €	346,89 €	217,79 €	217,79 €	319,48 €	354,97 €
28	26	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	301,44 €	334,93 €	214,76 €	214,76 €	308,46 €	342,74 €
27	27	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	290,67 €	322,97 €	211,41 €	211,41 €	297,45 €	330,50 €
26	28	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	279,90 €	311,00 €	207,74 €	207,74 €	286,43 €	318,26 €
25	29	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	269,14 €	299,04 €	204,00 €	204,00 €	275,41 €	306,01 €
24	30	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	258,37 €	287,08 €	199,92 €	199,92 €	264,40 €	293,77 €
23	31	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	247,61 €	275,12 €	195,50 €	195,50 €	253,38 €	281,53 €
22	32	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	236,84 €	263,16 €	190,74 €	190,74 €	242,36 €	269,29 €
21	33	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	226,08 €	251,20 €	185,22 €	185,22 €	231,35 €	257,05 €
20	34	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	215,31 €	239,23 €	179,40 €	179,40 €	220,33 €	244,81 €
19	35	107,65 €	119,61 €	116,79 €	129,77 €	115,65 €	121,66 €	204,55 €	227,27 €	173,47 €	173,47 €	209,31 €	232,57 €
18	36	101,98 €	113,32 €	110,64 €	122,94 €	111,48 €	115,26 €	193,78 €	215,31 €	167,22 €	167,22 €	198,30 €	220,33 €
17	37	96,32 €	107,02 €	104,50 €	116,11 €	106,99 €	108,86 €	183,01 €	203,35 €	160,48 €	160,48 €	187,28 €	208,09 €
16	38	90,65 €	100,73 €	98,35 €	109,28 €	102,29 €	102,45 €	172,25 €	191,39 €	153,44 €	153,44 €	176,26 €	195,85 €
15	39	84,99 €	94,43 €	92,20 €	102,45 €	97,40 €	97,40 €	161,48 €	179,43 €	146,10 €	146,10 €	165,25 €	183,61 €
14	40	79,32 €	88,13 €	86,06 €	95,62 €	92,31 €	92,31 €	150,72 €	167,46 €	138,46 €	138,46 €	154,23 €	171,37 €
13	41	73,66 €	81,84 €	79,91 €	88,79 €	86,93 €	86,93 €	139,95 €	155,50 €	130,39 €	130,39 €	143,21 €	159,13 €
12	42	67,99 €	75,54 €	73,76 €	81,96 €	81,52 €	81,52 €	129,19 €	143,54 €	122,28 €	122,28 €	132,20 €	146,89 €
11	43	62,32 €	69,25 €	67,61 €	75,13 €	75,75 €	75,75 €	118,42 €	131,58 €	113,63 €	113,63 €	121,18 €	134,65 €
10	44	56,66 €	62,95 €	61,47 €	68,30 €	69,73 €	69,73 €	107,66 €	119,62 €	104,60 €	104,60 €	110,17 €	122,41 €
9	45	50,99 €	56,66 €	55,32 €	61,47 €	63,42 €	63,42 €	96,89 €	107,66 €	95,13 €	95,13 €	99,15 €	110,17 €
8	46	45,33 €	50,36 €	49,17 €	54,64 €	56,80 €	56,80 €	86,12 €	95,69 €	85,20 €	85,20 €	88,13 €	97,92 €
7	47	39,66 €	44,07 €	43,03 €	47,81 €	50,17 €	50,17 €	75,36 €	83,73 €	75,25 €	75,25 €	77,12 €	85,68 €
6	48	33,99 €	37,77 €	36,88 €	40,98 €	43,32 €	43,32 €	64,59 €	71,77 €	64,98 €	64,98 €	66,10 €	73,44 €
5	49	28,33 €	31,48 €	30,73 €	34,15 €	36,37 €	36,37 €	53,83 €	59,81 €	54,55 €	54,55 €	55,08 €	61,20 €
4	50	22,66 €	25,18 €	24,59 €	27,32 €	29,36 €	29,36 €	43,06 €	47,85 €	44,04 €	44,04 €	44,07 €	48,96 €
		M-STG bzw. F-STG				M-STG		F-STG		M-STG ; M-Rente		F-STG	

Tabelle 2: Wer (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmt die STG? Teil 2

		4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €
m	EAlter	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH
38	16	313,11 €	313,11 €	638,97 €	638,97 €	599,46 €	599,46 €	1.057,20 €	1.057,20 €	963,18 €	963,18 €	1.534,00 €	1.534,00 €
37	17	311,28 €	311,28 €	622,16 €	622,16 €	583,68 €	583,68 €	1.029,38 €	1.029,38 €	937,83 €	937,83 €	1.493,63 €	1.493,63 €
36	18	309,28 €	309,28 €	605,34 €	605,34 €	567,91 €	567,91 €	1.001,56 €	1.001,56 €	912,48 €	912,48 €	1.453,26 €	1.453,26 €
35	19	307,14 €	307,14 €	588,53 €	588,53 €	552,13 €	552,13 €	973,74 €	973,74 €	887,14 €	887,14 €	1.412,89 €	1.412,89 €
34	20	304,92 €	304,92 €	571,71 €	571,71 €	536,36 €	536,36 €	945,92 €	945,92 €	861,79 €	861,79 €	1.372,52 €	1.372,52 €
33	21	302,58 €	302,58 €	554,90 €	560,50 €	520,58 €	525,84 €	918,10 €	927,36 €	836,44 €	844,89 €	1.332,16 €	1.345,61 €
32	22	300,01 €	300,01 €	538,08 €	556,15 €	504,81 €	521,76 €	890,27 €	920,18 €	811,10 €	838,34 €	1.291,79 €	1.335,18 €
31	23	297,12 €	297,12 €	521,27 €	551,60 €	489,03 €	517,49 €	862,45 €	912,64 €	785,75 €	831,47 €	1.251,42 €	1.324,25 €
30	24	293,89 €	293,89 €	504,45 €	546,82 €	473,26 €	513,01 €	834,63 €	904,75 €	760,40 €	824,28 €	1.211,05 €	1.312,79 €
29	25	290,39 €	290,39 €	487,64 €	541,81 €	457,48 €	508,31 €	806,81 €	896,45 €	735,05 €	816,72 €	1.170,68 €	1.300,75 €
28	26	286,35 €	286,35 €	470,82 €	523,13 €	441,71 €	490,79 €	778,99 €	865,54 €	709,71 €	788,56 €	1.130,31 €	1.255,90 €
27	27	281,88 €	281,88 €	454,01 €	504,45 €	425,93 €	473,26 €	751,17 €	834,63 €	684,36 €	760,40 €	1.089,95 €	1.211,05 €
26	28	276,99 €	276,99 €	437,19 €	485,77 €	410,16 €	455,73 €	723,35 €	803,72 €	659,01 €	732,24 €	1.049,58 €	1.166,20 €
25	29	272,00 €	272,00 €	420,38 €	467,08 €	394,38 €	438,20 €	695,53 €	772,81 €	633,67 €	704,08 €	1.009,21 €	1.121,34 €
24	30	266,56 €	266,56 €	403,56 €	448,40 €	378,61 €	420,67 €	667,71 €	741,90 €	608,32 €	675,91 €	968,84 €	1.076,49 €
23	31	260,67 €	260,67 €	386,75 €	429,72 €	362,83 €	403,15 €	639,88 €	710,98 €	582,97 €	647,75 €	928,47 €	1.031,64 €
22	32	254,32 €	254,32 €	369,93 €	411,03 €	347,06 €	385,62 €	612,06 €	680,07 €	557,63 €	619,59 €	888,10 €	986,78 €
21	33	246,96 €	246,96 €	353,12 €	392,35 €	331,28 €	368,09 €	584,24 €	649,16 €	532,28 €	591,42 €	847,74 €	941,93 €
20	34	239,20 €	239,20 €	336,30 €	373,67 €	315,50 €	350,56 €	556,42 €	618,25 €	506,93 €	563,26 €	807,37 €	897,07 €
19	35	231,29 €	231,29 €	319,49 €	354,98 €	299,73 €	333,03 €	528,60 €	587,33 €	481,59 €	535,10 €	767,00 €	852,22 €
18	36	222,96 €	222,96 €	302,67 €	336,30 €	283,95 €	315,50 €	500,78 €	556,42 €	456,24 €	506,93 €	726,63 €	807,37 €
17	37	213,97 €	213,97 €	285,86 €	317,62 €	268,18 €	297,98 €	472,96 €	525,51 €	430,89 €	478,77 €	686,26 €	762,51 €
16	38	204,59 €	204,59 €	269,04 €	298,93 €	255,73 €	280,45 €	445,14 €	494,60 €	405,55 €	450,61 €	645,89 €	717,66 €
15	39	194,80 €	194,80 €	252,23 €	280,25 €	243,50 €	262,92 €	417,32 €	463,68 €	380,20 €	422,45 €	605,53 €	672,81 €
14	40	184,61 €	184,61 €	235,41 €	261,57 €	230,77 €	245,39 €	389,50 €	432,77 €	354,85 €	394,28 €	565,16 €	627,95 €
13	41	173,85 €	173,85 €	218,60 €	242,88 €	217,32 €	227,86 €	361,67 €	401,86 €	329,51 €	366,12 €	524,79 €	583,10 €
12	42	163,04 €	163,04 €	201,78 €	224,20 €	203,80 €	210,34 €	333,85 €	370,95 €	304,16 €	337,96 €	484,42 €	538,24 €
11	43	151,51 €	151,51 €	184,97 €	205,52 €	189,38 €	192,81 €	306,03 €	340,04 €	278,81 €	309,79 €	444,05 €	493,39 €
10	44	139,47 €	139,47 €	168,15 €	186,83 €	174,33 €	175,28 €	278,21 €	309,12 €	253,47 €	281,63 €	403,68 €	448,54 €
9	45	126,84 €	126,84 €	151,34 €	168,15 €	158,55 €	158,55 €	250,39 €	278,21 €	228,12 €	253,47 €	363,32 €	403,68 €
8	46	113,60 €	113,60 €	134,52 €	149,47 €	142,00 €	142,00 €	222,57 €	247,30 €	202,77 €	225,30 €	322,95 €	358,83 €
7	47	100,33 €	100,33 €	117,71 €	130,78 €	125,42 €	125,42 €	194,75 €	216,39 €	177,43 €	197,14 €	282,58 €	313,98 €
6	48	86,64 €	86,64 €	100,89 €	112,10 €	108,30 €	108,30 €	166,93 €	185,47 €	152,08 €	168,98 €	242,21 €	269,12 €
5	49	72,73 €	72,73 €	84,08 €	93,42 €	90,92 €	90,92 €	139,11 €	154,56 €	126,73 €	140,82 €	201,84 €	224,27 €
4	50	58,72 €	58,72 €	67,26 €	74,73 €	73,40 €	73,40 €	111,28 €	123,65 €	101,39 €	112,65 €	161,47 €	179,41 €
		M-Rente		F-STG		M-Rente ; F-STG		F-STG		F-STG			

Es lässt sich darstellen, welche systematischen Änderungen sich für die alten/neuen Startgutschriften bei einem gvE von 1.000 € bis 6.000 € ergeben.¹⁸ Damit wird in Tabelle 1 (s. S. 553) und Tabelle 2 (s. S. 554) der Bereich vom Geringverdiener bis zum Höherverdiener abgedeckt.

Bei *identischem* gvE wirkt sich bei am 31.12.2001 Alleinstehenden wegen der Steuerprogression die Absenkung ihres fiktiven Netto¹⁹ gegenüber Verheirateten auf die Höhe ihrer Startgutschrift ganz erheblich aus. Man kann davon ausgehen, dass zum Umstellungszeitpunkt der Zusatzversorgung am 31.12.2001 etwa ein Viertel der Pflichtversicherten in der Zusatzversorgung alleinstehend und rund drei Viertel der Pflichtversicherten verheiratet waren.²⁰

Für Gehälter oberhalb von 6.000 € ändert sich nichts mehr an der Systematik, da deren rentenferne Startgutschriften (AL, VH) komplett durch den Formelbetrag (F-STG) dominiert sind. Sind die notwendigen entsprechenden Pflichtversicherungszeiten (m) bis zum 31.12.2001 erreicht, werden bei hohen Gehältern auch die Zuschläge zur alten ursprünglichen rentenfernen Startgutschrift entsprechend hoch ausfallen.

Sämtliche Berechnungen zu den beiden Tabellen 1 und 2 wurden mit einem frei im Internet verfügbaren Startgutschrift-Zuschlagsrechner²¹ vorgenommen.

Als Musterbeispiel wird ein rentenferner Versicherter (geb. 31.12.1947), mit Eintritt in die VBL jeweils zum 1.1. eines Jahres, angenommen. Dabei wird durch iterative Anwendung des Startgutschriftrechners das Eintrittsalter (EA) (Verschiebung des Eintrittsalters um jeweils ein Jahr) variiert, was sich auf die Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten ZVK-Pflichtversicherungsjahre (m) auswirkt. Es wird gewählt: m = 4 bis m = 38 Jahre.

Während bei unteren bis mittleren Gehältern (gvE von 1.000 € bis 4.000 €) bei der Startgutschrift für am 31.12.2001 *Alleinstehende* (AL) zunächst vorwiegend für verschiedene Eintrittsalter (EA) bzw. Anzahl von Pflichtversicherungsjahren (m) bis zum 31.12.2001 die *Mindest-Startgutschrift* und die *Mindestrente* dominieren, ist es für höhere Gehälter (gvE von 5.000 €, 6.000 €) nur noch der *Formelbetrag*. Bei am 31.12.2001 *Verheirateten* (VH) dominiert ab einem gvE von 2.000 € der *Formelbetrag*.

Nur für von dem Formelbetrag dominierte Startgutschriften beträgt der neue Zuschlag maximal $11,11\% = [(2,5\% - 2,25\%) / 2,25\%] \times 100$ auf die alte Startgutschrift aus 2001.

b) Prägung der Startgutschriften bei fixem Anteilssatz von 2,5 Prozent

Die Veränderung der System-Endgröße „rentenferne Startgutschrift“ durch die Modifikation der Stellschraube <Anteilssatz p.a. fix bei 2,5% p.a.> verschiebt die Werte des Einzelparimeters „Formelbetrag“ (F-STG) – hier mit dem Aspekt des persönlich „erdienten“ Versorgungssatzes – und lässt alle anderen Systemparameter unverändert.

Die Veränderung der System-Endgröße „rentenferne Startgutschrift (STG)“ durch die Modifikation des <Anteilssatzes p.a. auf fixe 2,5%> kann man messen durch eine entsprechende Quote (ZQ).

Die Zuschlagsquote (ZQ) in % ist in diesem Fall definiert als Quotient

$$ZQ = [\text{STG}(\text{fix}), \text{ wenn Anteilssatz p.a. } 2,5\%] \text{ minus } \text{STG}(\text{org}) / [\text{STG}(\text{org})] \text{ in } \%,$$

wobei STG(org) die Startgutschrift mit variablem Anteilssatz p.a. zwischen 2,25 Prozent und 2,5 Prozent, STG(fix) den fixen Anteilssatz p.a. von 2,50 Prozent verwenden.

Bei einer Modifikation des variablen Anteilssatzes zwischen 2,25 Prozent p.a. und 2,5 Prozent p.a. auf feste 2,5 Prozent p.a. würden zusätzlich nur noch sehr früh (mit 20,56 Jahren bei einem gvE von 4.000 € (AL) oder früher bzw. zwischen 20,56 und 25 Jahren (AL, VH) in die Pflichtversicherung eingetretene Versicherte, deren modifizierte Startgutschrift durch den Formelbetrag dominiert wird, zusätzlich einen prozentualen Zuschlag ZQ erhalten, von dem sie durch die Neuregelung vom 8.6.2017 bisher jedoch ausgeschlossen waren. Versicherte, deren Startgutschrift nach der Regelung der Tarifparteien vom 8.6.2017 durch den Formelbetrag dominiert wird, erhielten ja bereits durch den variablen p.a.-Ansatz zwischen 2,25 Prozent und 2,50 Prozent einen Zuschlag zu ihrer ursprünglichen Startgutschrift zum 31.12.2001.

Die Sonderrolle von m=34 (AL) und m=29 (AL, VH) wird durch folgende Überlegungen klar, wobei (m) die Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre ist. Zu m=29 gehört nach den Tabellen 1 und 2 (im Beispiel eines am 31.12.1947 geborenen rentenfernen Versicherten) das Eintrittsalter (EA) von 25 Jahren und die Anzahl (n) von 40 bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren ZVK-Jahren. Ab diesem Eintrittsalter und älter (d.h. m ≤ 29 bis m=4) wurde bereits durch die Neuregelung der jährliche Anteilssatz variabel heraufgesetzt. Zu m=34 gehört das Eintrittsalter (EA) von 20 Jahren (20,56 Jahre = 65 – 44,44 Jahre) und die Anzahl (n) von 45 bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren ZVK-Jahren. Ab diesem Eintrittsalter (20,56) und jünger (d.h. m ≥ 34 bis m=38) hat es bisher nach der Neuregelung vom 8.6.2017 keinen Zuschlag gegeben, mit dem fixen erhöhten p.a.-Anteilssatz von 2,5% jedoch nun doch.

Man kann auch eine andere Form der Darstellung wählen, nämlich den Formelbetrag (F-STG) in Prozent p.a. des BruttogvE darzustellen. Damit wird ein prozentualer Vergleich zur früheren *Mindestversorgungsrente* gemäß § 44a VBLS a.F. in Höhe von 0,4 Prozent p.a. Pflichtversicherungszeit des Bruttoendgehalts (gvE) möglich.

Die Werte in der Tabelle 3 (s. S. 556) für (AL) bzw. (VH) jeweils mit der Regelung für 2001 bzw. 2017 basieren auf einem *festen* Anteilssatz von 2,25 Prozent p.a. bzw. 2,50 Prozent p.a. Pflichtversicherungszeit.

Nimmt man fiktiv an, in 2017 wäre nun für *alle* rentenfernen Versicherten der *fiktive* feste Anteilssatz von 2,50 Prozent p.a. Pflichtversicherungszeit entschieden worden, so lägen die Werte des Formelbetrags (F-STG) in Prozent p.a. des BruttogvE für die Fälle (AL) bzw. (VH) jeweils nach der Regelung 2017 etwas über den jeweiligen Werten für die Regelungen 2001.

Sämtliche Verheirateten würden von einer solchen fiktiven festen Erhöhung des Anteilssatzes auf 2,50 Prozent p.a. profitieren und ihr Formelbetrag würde größer oder gleich der früheren magischen jährlichen 0,4 Prozent BruttogvE-Grenze sein.

Die Alleinstehenden würden von einer solchen fiktiven festen Erhöhung des Anteilssatzes auf 2,50 Prozent p.a. jedoch

18 Fischer, FDB Studie – Fakten, Daten, Bewertungen zu den Eckpunkten der Neuregelung vom 8. Juni 2017 der rentenfernen Startgutschriften, Mai 2018, dort Kap. 4, http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf.

19 Die fiktiven Abzüge vom gvE erfolgen nach § 41 Abs. 2c Satz 1 VBLS a.F. (41.S.Ä.).

20 Fischer, a.a.O. (Fn. 18), dort Kap 3.1.7.

21 http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STGN.zip.

Tabelle 3: Formelbetrag in % des gvE p.a. gemäß Regeln aus 2001 bzw. 2017

Formelbetrag in % p.a.						
2001			2017			
(bei 2,25 % p.a. fix)			(bei 2,5 % p.a. fix)			
gvE(€)	AL	VH	gvE(€)	AL	VH	0,4% gvE p.a.
900,00	0,60%	0,61%	900,00	0,67%	0,68%	0,40%
1000,00	0,57%	0,61%	1000,00	0,63%	0,68%	0,40%
1500,00	0,40%	0,61%	1500,00	0,44%	0,68%	0,40%
2000,00	0,29%	0,54%	2000,00	0,32%	0,60%	0,40%
2200,00	0,26%	0,50%	2200,00	0,28%	0,56%	0,40%
2400,00	0,23%	0,47%	2400,00	0,25%	0,52%	0,40%
2600,00	0,20%	0,43%	2600,00	0,22%	0,48%	0,40%
2800,00	0,17%	0,40%	2800,00	0,19%	0,44%	0,40%
3000,00	0,15%	0,37%	3000,00	0,17%	0,41%	0,40%
3200,00	0,14%	0,35%	3200,00	0,15%	0,39%	0,40%
3400,00	0,15%	0,37%	3400,00	0,17%	0,41%	0,40%
3600,00	0,17%	0,38%	3600,00	0,19%	0,43%	0,40%
3800,00	0,19%	0,40%	3800,00	0,21%	0,45%	0,40%
4000,00	0,20%	0,42%	4000,00	0,22%	0,47%	0,40%
4200,00	0,22%	0,44%	4200,00	0,24%	0,49%	0,40%
4400,00	0,23%	0,46%	4400,00	0,26%	0,51%	0,40%
4600,00	0,26%	0,49%	4600,00	0,29%	0,55%	0,40%
4800,00	0,29%	0,53%	4800,00	0,32%	0,58%	0,40%
5000,00	0,32%	0,56%	5000,00	0,35%	0,62%	0,40%
6000,00	0,42%	0,67%	6000,00	0,47%	0,75%	0,40%
7000,00	0,50%	0,75%	7000,00	0,55%	0,83%	0,40%
8000,00	0,56%	0,79%	8000,00	0,62%	0,88%	0,40%
9000,00	0,60%	0,82%	9000,00	0,67%	0,91%	0,40%

nur minimal profitieren für ein gvE zwischen 2.400 € und 4.200 €. Ab einem gvE von 4.400 € (also für Höherverdiener des Jahres 2001) würde der Formelbetrag p.a. des Brutto-gvE für Alleinstehende größer oder gleich der früheren magischen 0,4 Prozent gvE p.a. Grenze sein.

3. Hintergründe zur Diskussion um die Näherungsrente

a) Der Zusammenhang zwischen Näherungsrente und gvE

Die fiktive gesetzliche Näherungsrente (NR) wird gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. f BetrAVG n.F. bestimmt und verstößt nach Auffassung eines aktuellen Zuschlagsurteils²² des OLG Karlsruhe aus 2021 nicht gegen Grundrechte oder grundgesetzliche Wertentscheidungen und ist verbal dort auch beschrieben.²³

Unterstellt man die juristische Berechtigung der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente NR zur Anwendung innerhalb der Übergangsregelung für rentenferne Versicherte, so lässt sich daraus der Mechanismus zur Ermittlung von NR formal ableiten (vgl. Tabelle 4 S. 557) und mit Hilfe eines Excel-Programms²⁴ zur strukturellen Auswertung für die Berechnung der rentenfernen Startgutschrift nutzen.

Beispiel:

Aus den Versicherungsdaten der BGH-Klägerin²⁵ (bzw. aus weiteren Versicherungsdaten der Vorinstanzen) kennt man nur die Höhe der fiktiven gesetzlichen Rente NR in Höhe von 1.382,45 €. Nach Tabelle 4 kann man die Formel zur Berechnung der Näherungsrente für verschiedene gesamtversorgungsfähige Entgelte nutzen. Das zunächst unbekannte gvE ist zwischen 3.000 € und 3.200 € verortet. Eine Fein-Iteration mit Hilfe des erwähnten Excel-Programms liefert dann annähernd das für den BGH-Fall anzusetzende zugehörige gvE in Höhe von 3.101,99 € (vgl. Tabelle 5 S. 558).

²² OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.11.2021 – 12 U 112/20 –, BetrAV 1/2022 S. 73, Rn. 59.

²³ OLG Karlsruhe, a.a.O. (Fn. 22), Rn. 61.

²⁴ Excel-Programm, a.a.O. (Fn. 21).

²⁵ BGH, a.a.O. (Fn. 9).

Tabelle 4: NRQ (=NR/gvE) für ein gvE von 800 € bis 6.000 €

Ermittlung Quotient von Nahrungsrente zu gvE(800€- 6000€)										
gvE	BBG	gvE/BBG	Differenz	Redfak	ST	BEZ	ZF	KF	NR	NR/gvE
lfd. Nr. 1	lfd. Nr. 2	lfd. Nr. 3	lfd. Nr. 3 minus 70							
800	4448,24	17,98	0,00	0,00	1,09	800	1	0,9086	356,53	0,445663
900	4448,24	20,23	0,00	0,00	1,09	900	1	0,9086	401,10	0,445667
1000	4448,24	22,48	0,00	0,00	1,09	1000	1	0,9086	445,67	0,445670
1200	4448,24	26,98	0,00	0,00	1,09	1200	1	0,9086	534,80	0,445667
1400	4448,24	31,47	0,00	0,00	1,09	1400	1	0,9086	623,94	0,445671
1600	4448,24	35,97	0,00	0,00	1,09	1600	1	0,9086	713,07	0,445669
1800	4448,24	40,47	0,00	0,00	1,09	1800	1	0,9086	802,20	0,445667
2000	4448,24	44,96	0,00	0,00	1,09	2000	1	0,9086	891,34	0,445670
2200	4448,24	49,46	0,00	0,00	1,09	2200	1	0,9086	980,47	0,445668
2400	4448,24	53,95	0,00	0,00	1,09	2400	1	0,9086	1069,60	0,445667
2600	4448,24	58,45	0,00	0,00	1,09	2600	1	0,9086	1158,74	0,445669
2800	4448,24	62,95	0,00	0,00	1,09	2800	1	0,9086	1247,87	0,445668
3000	4448,24	67,44	0,00	0,00	1,09	3000	1	0,9086	1337,00	0,445667
3200	4448,24	71,94	1,94	0,01	1,08	3200	1	0,9086	1408,38	0,440119
3400	4448,24	76,43	6,43	0,05	1,04	3400	1	0,9086	1452,66	0,427253
3500	4448,24	78,68	8,68	0,06	1,03	3500	1	0,9086	1472,86	0,420817
3600	4448,24	80,93	10,93	0,08	1,01	3600	1	0,9086	1491,78	0,414383
3800	4448,24	85,43	15,43	0,11	0,98	3800	1	0,9086	1525,76	0,401516
4000	4448,24	89,92	19,92	0,14	0,95	4000	1	0,9086	1554,59	0,388648
4200	4448,24	94,42	24,42	0,17	0,92	4200	1	0,9086	1578,27	0,375779
4400	4448,24	98,92	28,92	0,20	0,89	4400	1	0,9086	1596,80	0,362909
4500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
4600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
4800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805

Bemerkung:

Ohne den formalen Startgutschriftbescheid der obigen BGH-Klägerin überhaupt zu kennen, lässt sich aus den wenigen zur Kenntnis gelangten Versicherungsdaten dennoch schließen, dass die Versicherte des Jahrgangs 1949 beim Eintritt in die Pflichtversicherung 41,75 Jahre alt und zum Zeitpunkt der Umstellung (31.12.2001) verheiratet war. Der Klägerin wurde der neue maximal mögliche Anteilssatz von 2,50 Prozent p.a. zugebilligt.²⁶

Die Nahrungsrentenquote (NRQ=NR/gvE) kann nun genutzt werden für einen Vergleich mit einer sogenannten individuellen Bruttorentenquote. Das erlaubt eine nachvollziehbare

Abschätzung, unter welchen Bedingungen die Nahrungsrente zum 65. Lebensjahr oder die zum 65. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente günstiger in der Startgutschrift ist.

b) Prozentuale Quotenbildungen BRQ und NRQ

Eine prozentuale Quote A/B von zwei Größen A und B ist ein Indikator dafür, wie sich A im Verhältnis zu B ändert. Aus der Quote A/B kann man jedoch keine Rückschlüsse auf die Höhe von B ziehen.

Prozentuale Quotenbildungen ermöglichen den Vergleich von gesetzlicher Rente zum 65. Lebensjahr und der fiktiven gesetzlichen Nahrungsrente NR zum 65. Lebensjahr über die individualisierte zum 65. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente bzw. das individuelle erzielte gvE bzw. die

²⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Faktencheck_BGH_2023.pdf, September 2023.

Tabelle 5: Berechnungsschema zur Ermittlung der Näherungsrente

Gesetzliche Rente zum 65. LJ im Näherungsverfahren			
Beispiel:			
maßgebliches gv Entgelt pro Monat		3.101,99 €	
Ermittlung des Steigerungssatzes ST:	Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=	4.448,24 €	BBG
Verhältnis (maßgebliches jährl. Entgelt/jährl. BBG) maximal 100 %:		69,74	
Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:			1,09
Falls gvE > 70 % BBG: Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:		0	
Falls gvE > 70 % BBG; Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:		0,007	0
verbleibt der Steigerungsfaktor:			1,09
VJ =	Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)		45
ST =	Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)		1,09
BEZ =	Maßgebliche Bezüge (ggf. begrenzt durch BBG)		3.101,99 €
ZF =	Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)		1
KF =	Korrekturfaktor		0,9086
NR =	gesetzliche Rente im Näherungsverfahren		1.382,45 €
NR = gvE*(45*ST*0,9086*ZF)		gvE=NR / (45*ST*0,9086*ZF)	Verhältnis NR / gvE = 0,445666

individuell ermittelte fiktive Näherungsrente NR hinaus. Ob der Ansatz der <Näherungsrente NR zum 65. Lebensjahr> statt <der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente> bei Vorlage einer *Rentenauskunft* für 2001 die rentenfernen Jahrgänge benachteiligt oder nicht, hängt entscheidend vom Verhältnis der jeweiligen Rentenquoten BRQ und NRQ ab.²⁷

aa) Zusammenhang zwischen DE(2001) und gvE(2001)

Das aus der Zusatzversorgung bekannte gvE in 2001 als speziell gewichtetes Mittel der zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelte (zvE) der Jahre 1999-2001 ist i.A. kleiner als das zvE in 2001, und das zvE ist aus steuerrechtlichen Gründen kleiner als das persönliche Jahresentgelt (pE) in 2001 in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Für die Durchschnittsentgelte (DE) aus 1999, (DE) aus 2000, (DE) aus 2001 in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ergibt sich ein spezielles gesamtversorgungsfähiges Entgelt gvE(DE) der Zusatzversorgung zu 2.340,28 €, und das ist kleiner als die Größe DE(2001) von 2.352,62 €. Es ergibt sich ein Verhältnis: $gvE(DE) / DE(2001) = 2.340,28 / 2.352,62 \times 100 = 99,48\%$. Daher ist es nahezu egal (zu 99,48%), wenn man statt der üblichen Quotenzahl (DE) aus 2001 aus der gesetzlichen Rentenversicherung nun den Wert gvE(DE) aus der Zusatzversorgung annimmt.

bb) Die Bruttorentenquote BRQ

Die Begriffe Standardrente (SR)²⁹ und Durchschnittsentgelt (DE) der GRV für 2001 werden verwendet

$$BRQ(2001) = SR(2001)/DE(2001) = (1.128,42 \text{ €} / 2.352,62 \text{ €}) \times 100 = 47,96\%$$

D.h. Eine Person mit *Durchschnittsverdienst* (DE) (im Jahr 2001) von 2.352,62 € bekommt *nach 45 Jahren* in der GRV 47,96% = 1.128,42 € des Durchschnittsverdienstes (DE) aus 2001 als Bruttorente. Sind für den Durchschnittsverdiener weniger als 45 Jahre in der GRV verbracht worden, so reduziert sich dieser Prozentsatz z.B. bei 41 DRV-Jahren auf 47,96% x (41/45) = 43,69%.

Die individuelle Quote (BRQ) als Quotient aus gesetzlicher Rente (2001) und (DE) aus 2001 (bzw. gvE(DE)) ist immer *abhängig* von der Anzahl der Pflichtbeitragsjahre in der GRV (daher die von links nach rechts fallende Gerade in Abbildung 4) und *unabhängig* vom Verdienst bei allen gvE im Jahr 2001 bis 4.448 € (z.B. rund 48% bei 45 Beitragsjahren oder rund 43% bei 40 Beitragsjahren).

cc) Die Näherungsrentenquote NRQ

Die individuelle Quote NRQ ist das Verhältnis von Näherungsrente NR zum Verdienst gvE.

NRQ ist immer *unabhängig* von der Anzahl der GRV-Pflichtbeitragsjahre, daher die waagerechte Gerade in Abbildung 4 (s. S. 560) und sie ist nur *abhängig* vom Niveau (z.B. rund 44,6 Prozent für alle gvE bis 3.100 €; 41,99 Prozent bei 3.500 €; 38,84

²⁷ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Lernkurve_Zoed.pdf, März 2022, dort Kap.2.2 und 2.3.

²⁸ A.a.O. (Fn 27), dort Anhang B.

²⁹ Die Brutto-Standardrente (SR) betrug ab 1.7.2001 monatlich 1.128,42 € (= 45 Jahre x 25,076 € aktueller Rentenwert West als Mittelwert von RWJan und RWJul, wobei damals galt: RWJan = 48,58 DM und RWJul = 49,51 DM). Unter der Brutto-Standardrente (SR) versteht man eine Regelaltersrente aus der GRV mit genau 45 Entgeltpunkten (EP). Dies entspricht 45 Versicherungsjahren mit einem jährlichen Einkommen in Höhe des jeweiligen Durchschnittsverdienstes (DE).

Tabelle 6: BRQ (2001) versus NRQ (2001)

	47,96%	45		44,57%	
DRV Jahre	Prozent vom DE	NR/gvE(DE2001)	NR/gvE(3500)	NR/gvE(4000)	NR/gvE(4448)
48	51,16%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
47	50,10%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
46	49,03%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
45	47,96%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
44	46,90%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
43	45,83%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
42	44,77%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
41	43,70%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
40	42,63%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
39	41,57%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
38	40,50%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
37	39,44%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
36	38,37%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
35	37,31%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
34	36,24%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
33	35,17%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
32	34,11%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
31	33,04%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
30	31,98%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
29	30,91%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
28	29,84%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
27	28,78%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
26	27,71%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
25	26,65%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
24	25,58%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%

Prozent bei 4.000 € und rund 36 Prozent ab gvE von 4.448 €) nach Tabelle 4 und Tabelle 6.

Die Quote BRQ (von rechts nach links steigende Gerade) zeigt insbesondere, wie stark sich im zeitlichen Verlauf (Anzahl der Jahre in der GRV) die Renten im Verhältnis zu den Entgelten entwickelt haben. Im nächsten Abschnitt kann man nun Vergleiche anstellen.

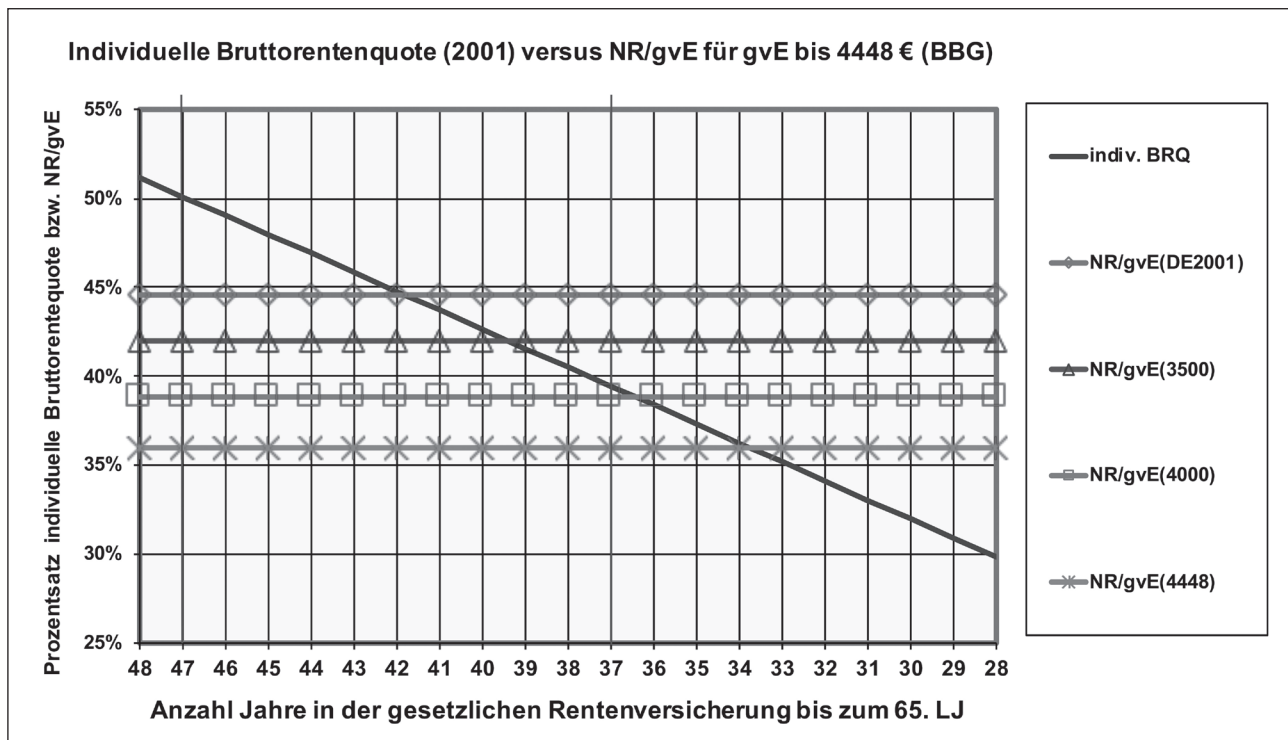
Für ausgewählte gvE-Wert-Gruppen (800 € bis 3.100 €; 3.500 €, 4.000 €, 4.448 € und darüber) wurden *waagerechte* Linien als zugehörige Quoten NRQ markiert. Abbildung 4 (s. S. 560) kann dazu benutzt werden, um eigene weitere *waagerechte* Linien (NR-Quoten) gemäß Tabelle 6 einzufügen.

dd) Näherungsrente versus gesetzliche Rente zum 65. Lebensjahr

Bei einer „geschlossenen“ Erwerbsbiografie *ohne* Fehlzeiten in der GRV stellt sich die Sachlage wie in Abbildung 4 dar. Bei

Brüchen in der Erwerbsbiographie (d.h. Zeiten ohne GRV-Entgelte), die eigentlich Entgeltjahre / Entgeltpunkte hätten liefern können, bewegt man sich in der Abbildung 4 *weiter nach rechts* auf der invertierten Jahresachse. Die individuelle Bruttorentenquote BRQ sinkt dann, je kürzer die Zeit in der GRV bis zum Regelrentenalterseintritt ist, für die Entgelte in der GRV zu berücksichtigen sind. Verringert sich die Anzahl der bis zur Regelrente erreichten Jahre in der GRV, muss also die Quote NRQ entsprechend niedrig sein (das gvE muss entsprechend hoch sein), um immer noch unter der Quote BRQ(2001) zu liegen. Liegen mögliche, jedoch nicht mit Beiträgen belegte Zeiten („Unterbrechungszeiten“) *y* in einer GRV-Erwerbsbiografie vor, die statt der 45 Jahre die Anzahl der maximal möglichen GRV-Jahre nach unten drücken (45 – *y*), so bleibt je nach Höhe des gvE in 2001 jedoch immerhin eine gewisse Unterbrechungszeit möglich, ohne dass die Annahme der Näherungsrente NR (statt der hochgerechneten gesetzlichen Rente) zu Nachteilen in der Startgutschrift führt, wie man Abbildung 4 entnehmen kann.

Abbildung 4: BRQ (2001) versus NRQ (2001)



Schlussfolgerung:

Es gibt eine *Benachteiligung* der Rentenfernen, falls zu einem Zeitpunkt (t) der horizontalen Achse in Abbildung 4 der NRQ-Wert größer ist als der BRQ-Wert, da in diesem Fall „zu viel“ von der Nettogesamtversorgung (NGV) (d.h. wegen $VL = NGV - NR$) abgezogen wird und dadurch die Voll-Leistung (VL) und ggf. die Startgutschrift (wenn bestimmt durch F-STG) sinken. Nach Abbildung 4 ist das genau dann der Fall, wenn die waagerechte NR-Gerade *oberhalb* der fallenden GRV-Gerade liegt, also z.B. bei Durchschnittsverdienern bis 3.100 € gvE mit weniger als 41 GRV-Pflichtbeitragsjahren, bei 3.500 € mit weniger als 39, bei 4.000 € mit weniger als 36 und bei 4.448 € gvE mit weniger als 33 Jahren in der GRV). Das ist ein Personenkreis (abhängig vom gvE) mit nicht bewerteten Fehlzeiten y von jeweils mehr als vier, sechs, neun Jahren in der GRV.

Es gibt dann eine *Bevorzugung* der Rentenfernen, falls die waagerechte NRQ-Gerade niedriger ist als die Quote BRQ (d.h. die waagerechte NRQ-Gerade liegt *unterhalb* der fallenden BRQ-Geraden). In diesem Fall wird „zu wenig“ von der Nettogesamtversorgung abgezogen und dadurch steigen Voll-Leistung (VL) und ggf. auch die Startgutschrift (STG) (wenn die STG durch den Formelbetrag ($VL \times \text{pers. Versorgungsprozentsatz}$) gemäß Betriebsrentengesetz § 18 Abs. 2 Nr.1 und Nr. 2 bestimmt wurde.)

Einsteiger in die GRV, die mindestens 41 Beitragsjahre erreichen, d.h. GRV-Versicherte mit einem GRV-Beitragsbeginn bereits vor 24 (=65-41) Jahren bei Durchschnittsverdienern; bzw. mit einem GRV-Beitragsbeginn bereits vor 32 (=65-33) Jahren bei Höher- und Spitzenverdienern ab 4.448 € gvE mit „Deckelung“ der Näherungsrente bei rund 1.600 €, werden nicht benachteiligt, sondern haben sogar Vorteile durch den Ansatz der Näherungsrente NR. Diese Gruppe dürfte innerhalb der Rentenfernen in der Mehrheit sein. Dann nämlich liegt der Schnittpunkt der jeweiligen horizontalen NRQ-Geraden mit einer vertikalen Geraden bei $t=41$ bzw. $t=33$ jeweils unter der schräg verlaufenden BRQ-Geraden.

ee) Waren Statistiken zur Näherungsrente hinreichend?

Im Streit um die vermeintliche Benachteiligung des ausschließlichen Ansatzes der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente spiel(ten) statistische Auswertungen eine Rolle, die *beklagtenseitig* darlegen soll(ten), dass die rentenfernen Versicherten vor allem Vorteile durch den Ansatz der Näherungsrente haben statt einer Hochrechnung der gesetzlichen Rente auf das 65. Lebensjahr. *Klägerseitig* hingegen wurde/wird bis jetzt eher vermutet, dass insbesondere rentenferne Versicherte mit gebrochenen Erwerbsbiografien von dem ausschließlichen Ansatz der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente benachteiligt seien.

Das OLG Karlsruhe³⁰ gibt an, dass die VBL unwidersprochen vorgetragen habe, dass *einerseits* für den Gesamtbestand der rentenfernen Versicherten am 31.12.2001 die durchschnittliche GRV-Unterbrechungszeit (d.h. bei einer entsprechenden Zahl von VBL-Pflichtversicherungsmonaten ohne Umlagen) bei rund 7,44 Monaten gelegen habe. *Andererseits* habe es einer statistischen Auswertung einer Untersuchungsgruppe von 13.888 Versichertenfällen bei zu diesem Zeitpunkt 47-54-Jährigen, aber faktisch rentenfernen Versicherten (d.h. den VBL-Versicherten-Jahrgängen 1947-1954) eine durchschnittliche GRV-Unterbrechungszeit von rund 18,46 Monaten gegeben. Zu 92,4 Prozent sei bei dieser Versichertengruppe die Näherungsrente günstiger gewesen. Bei einer durchschnittlichen GRV-Unterbrechungszeit von 7,44 Monaten (=0,62 Jahren) konnten also maximal $45 - 0,62 = 44,38$ Jahre in der GRV verbracht worden sein. Bei einer durchschnittlichen GRV-Unterbrechungszeit von 18,46 Monaten (=1,538 Jahren) konnten hingegen maximal $45 - 1,538 = 43,46$ Jahre in der GRV verbracht worden sein. Dann liegt nach Abbildung 4 der Schnittpunkt der jeweiligen horizontalen NRQ-Geraden mit einer vertikalen Geraden bei $t=44,38$ bzw. $t=43,46$ jeweils immer noch unter der schräg verlaufenden BRQ-Geraden. Da der ausgewertete selektive Versichertenbestand tatsächlich eine Teilmenge aller renten-

30 OLG Karlsruhe, a.a.O. (Fn. 22), Rn. 123.

fernen Versicherten der VBL darstellt, gilt „die Günstigkeit des Näherungsverfahrens“ über alle Quoten NRQ erst recht für die Versicherten, die am 31.12.2001 55 Jahre alt oder jünger waren.

III. Fazit

Es hat knapp 16 Jahre nach dem ersten Urteil des BGH im November 2007 zu den Übergangsvorschriften für rentenferne Versicherte gedauert, bis die Festlegungen zu rentenfernen Startgutschriften im September 2023 durch den BGH für rechtswirksam erklärt wurden.

Der Fokus der jahrelangen Auseinandersetzungen lag auf Versuchen der Tarifparteien zur Umsetzung des § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. in verfassungsgemäße Übergangsvorschriften. Die Tarifparteien begründeten die jeweilige Form der Neuordnung vorwiegend mit Kostengesichtspunkten. Der BGH erkannte 2007 und 2016 jeweils Gleichheitsverstöße. Von betroffenen rentenfernen Klägern wurde die Verwendung eines neuen jährlichen Anteilssatzes zwischen 2,25 Prozent und maximal 2,50 Prozent an der Voll-Leistung kritisiert und der ausschließliche Einsatz der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente zum 65. Lebensjahr statt einer Nutzung der jeweiligen hochgerechneten gesetzlichen Rente zum 65. Lebensjahr hinterfragt.

Ergänzend zu einer juristischen Bearbeitung ist eine sachlogische und systematische Quantifizierung/Einordnung für Betroffene und Gerichte von hohem Erkenntniswert, um zu belegen, ob Benachteiligungen von Gruppen betroffener rentenferner Versicherter überhaupt beweisbar sind durch die Beantwortung von Detailfragen der Übergangsregelungen z.B. durch Variationen des jährlichen Anteilssatzes bzw. durch die Verwendung der gesetzlichen Näherungsrente. Dazu kann dieser Aufsatz Hilfestellung anbieten.

Die vorwiegende Kostenorientierung und das durch BGH-Urteile erzwungene Korrekturverhalten der Tarifparteien *einerseits* und die Orientierung der Kläger an einzelnen Details der Neuordnung der Zusatzversorgung *andererseits* haben bislang eine rigide juristische Auseinandersetzung um die Rechtmäßigkeit des § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. verhindert, der ja die gesetzliche Ausgangsbasis für die Neuordnung darstellt.³¹

Dr. Friedmar Fischer ist Mathematiker i.R. Seit vielen Jahren begleitet und hinterfragt er systemanalytisch die Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes bei Zivilklagen rentenferner Versicherter der Zusatzversorgung. In zahlreichen Veröffentlichungen hat er transparent Schwachstellen der Neuordnung aufgezeigt und systematische Lösungsvorschläge zu deren Behebung erarbeitet.



³¹ Fischer, a.a.O. (Fn. 17).

Dr. Michael Lauener, Zürich*

Aufgaben und Zusammensetzung des obersten Organs

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung

II. Aufgaben des obersten Organs (Art. 51a BVG)

- A. Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung (Art. 51a Abs. 1 BVG)
- B. Organisation der Vorsorgeeinrichtung: Governance und Risikomanagement (Art. 51a Abs. 1 BVG)
- C. Die undelegierbaren Aufgaben des obersten Organs gemäß Art. 51a Abs. 2 BVG
 - 1. Eigenverantwortung und treuhänderische Sorgfaltspflicht als Grundlagen der Aufgabenwahrnehmung
 - 2. Festlegung der Organisation (Art. 51a Abs. 1 i.V.m. Art. 51a Abs. 2 lit. f BVG)
 - 3. Festlegung der Leistungsziele und Vorsorgepläne und der Höhe des technischen Zinssatzes (Art. 51a Abs. 2 lit. b und e BVG)
 - 4. Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses (Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG)
 - 5. Sicherstellung der Information der Versicherten (Art. 51a Abs. 2 lit. h BVG)
- D. Die Delegation von Aufgaben (Art. 51a Abs. 3 BVG)

III. Die Zusammensetzung des obersten Organs (Art. 51 BVG)

- A. Die paritätische Verwaltung als Minimalvorschrift (Art. 51 Abs. 1 BVG)
- B. Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der paritätischen Verwaltung (Art. 51 Abs. 2 und 3 BVG)
- C. Vorsitz des paritätischen Organs (Art. 51 Abs. 3 BVG)

Fazit

Literaturverzeichnis

* Dr. phil., E.M.B.L.-HSG, CAS Berufliche Vorsorge (IRP-HSG), wissenschaftlicher Mitarbeiter ASIP.

¹ Bei Pensionskassen in Form der Genossenschaft bildet die Generalversammlung das oberste Organ (Art. 879 Abs. 1 OR). Ihr obliegt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung; dabei hat sie die in Art. 51a Abs. 1-4 BVG aufgeführten Aufgaben wahrzunehmen. Art. 51a Abs. 5 BVG eröffnet jedoch den genossenschaftlich organisierten Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit, die der Generalversammlung obliegenden Aufgaben nach Art. 51a Abs. 1-4 BVG der Verwaltung (Vorstand) zu übertragen, soweit diese Aufgaben nicht nach Art. 879 Abs. 2 OR zu den unübertragbaren Befugnissen der Generalversammlung gehören. Die Aufgaben der Generalversammlung können zudem ganz oder teilweise durch die Statuten einer Delegiertenversammlung übertragen werden (Art. 892 Abs. 1 OR). Dies bedeutet, dass bei Vorsorgeeinrichtungen in der Form der Genossenschaft sämtliche Aufgaben gemäß Art. 51a BVG – anstelle der Generalversammlung – durch die Delegiertenversammlung einerseits und die Verwaltung andererseits wahrgenommen werden können. Zu den unübertragbaren, d.h. zwingend von der Delegiertenversammlung auszuübenden Aufgaben gehören: 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten, 2. die Wahl der Verwaltung und Revisionsstelle, 3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, 4. die Entlastung der Verwaltung und 5. die Beschlussfassung über die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände. Die übrigen Aufgaben gemäß Art. 51a Abs. 1-4 BVG können der Verwaltung übertragen werden (Vetter-Schreiber, S. 241). Seit 2012 ist die Gründung einer registrierten Vorsorgeeinrichtung in der Rechtsform einer Genossenschaft aufgrund des revidierten Art. 48